



Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Dr. Marius Gros und Dr. Daniel Worret

# Stellungnahme zu den DCGK-Änderungsvorschlägen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Policy Letter No. 38

**SAFE | Sustainable Architecture for Finance in Europe**

A cooperation of the Center for Financial Studies and Goethe University Frankfurt

House of Finance | Goethe University  
Theodor-W.-Adorno-Platz 3 | 60323 Frankfurt

Tel. +49 69 798 33684 | Fax +49 69 798 33910  
[policy\\_center@safe.uni-frankfurt.de](mailto:policy_center@safe.uni-frankfurt.de) | [www.safe-frankfurt.de](http://www.safe-frankfurt.de)

Goethe-Universität | 60629 Frankfurt am Main  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Geschäftsstelle der  
Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex  
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Niederuau 13-19

60325 Frankfurt am Main

(vorab per E-Mail an: [regierungskommission@dcgk.de](mailto:regierungskommission@dcgk.de))

31. März 2015

Fachbereich 02  
Wirtschaftswissenschaften  
Abteilung Rechnungswesen  
Professur für Betriebswirtschaftslehre,  
insb. Wirtschaftsprüfung und  
Corporate Governance

**Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking**  
**Dr. Marius Gros**  
**Dr. Daniel Worret**

Campus Westend | Gebäude RuW  
Theodor-W.-Adorno-Platz 4  
60323 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0)69 798 34748  
Telefax +49 (0)69 798 35012

[hjboecking@wiwi.uni-frankfurt.de](mailto:hjboecking@wiwi.uni-frankfurt.de)  
[mgros@wiwi.uni-frankfurt.de](mailto:mgros@wiwi.uni-frankfurt.de)  
[worret@wiwi.uni-frankfurt.de](mailto:worret@wiwi.uni-frankfurt.de)  
[www.accounting.uni-frankfurt.de](http://www.accounting.uni-frankfurt.de)

**Stellungnahme zu den DCGK-Änderungsvorschlägen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex aus der Plenarsitzung vom 3. Februar 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (im Folgenden Regierungskommission) für die Gelegenheit, nach der letztmaligen Aktualisierung des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden DCGK) im Jahr 2013 auch zu den diesjährig geplanten Änderungen des DCGK öffentlich Stellung nehmen zu können. Eine Konsultation kann u.E. die Akzeptanz des DCGK erhöhen, sofern die Konsultationsergebnisse ebenfalls transparent werden und bei der Weiterentwicklung des DCGK angemessene Berücksichtigung finden. Daher sprechen wir uns auch weiterhin dafür aus, die Konsultationsergebnisse, einschließlich der bei der Regierungskommission eingegangenen Stellungnahmen, zu veröffentlichen. Ein solches Vorgehen ist beispielsweise auch bei Konsultationen auf Ebene der Europäischen Union sowie bei Konsultationen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) üblich und trägt zu einer erhöhten Transparenz bei.

Die von der Regierungskommission vorgeschlagenen Änderungen begrüßen wir grundsätzlich. Der Schwerpunkt auf einer verstärkten Professionalisierung der Aufsichtsratsstätigkeit wird den aktuell zu beobachtenden Entwicklungen gerecht und spiegelt die hohe Relevanz dieser Thematik wider. Ferner begrüßen wir, dass die Regierungskommission – wie schon bei der letztmaligen Aktualisierung des DCGK im Jahr 2013 – Erläuterungen und Begründungen ihrer Vorschläge veröffentlicht hat. Dies stärkt die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Änderungsvorschläge.

Zu den aktuellen DCGK-Änderungsvorschlägen der Regierungskommission aus der Plenarsitzung vom 3. Februar 2015 möchten wir wie folgt Stellung nehmen und uns erneut einige darüber hinaus gehende Anmerkungen erlauben.

## **1. Präambel**

Wir begrüßen das Hinzufügen des Hinweises auf aufsichtsrechtliche Regelungen für Banken und Versicherungen, die vom DCGK nicht abgebildet werden und gegenüber den DCGK-Bestimmungen vorrangig sind. Dies dient der Vermeidung einer inhaltlichen Aufblähung des DCGK. Allerdings darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass aus solchen aufsichtsrechtlichen Regelungen eine gewisse Ausstrahlungswirkung auf andere Gesellschaften bzw. Branchen ausgehen kann. Als Beispiel mag hier die Berichterstattung der Internen Revision an den Aufsichtsrat dienen (§ 25c Abs. 4a Nr. 3 g) KWG).

## **2. Professionalisierung der Aufsichtsratsstätigkeit**

### **2.1. Kernaufgabe des Aufsichtsrats (DCGK 5.1.1)**

Wir begrüßen die Fokussierung auf die Professionalisierung der Aufsichtsratsstätigkeit. Vor diesem Hintergrund sollte zunächst – entsprechend unserer letzten Stellungnahmen – DCGK 5.1.1 geändert werden. Dieser Textziffer nach ist es „Aufgabe des Aufsichtsrats [...], den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.“ Während die beratende Tätigkeit des Aufsichtsrats gängige Praxis zu sein scheint sowie auch in der (Kommentar-)Literatur und Rechtsprechung regelmäßig vertreten wird, ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 111 Abs. 1 AktG („Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.“) zunächst (nur) eine klare Aussage zur Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats. Deshalb sollte im Sinne der beabsichtigten Beschreibung und Erläuterung gesetzli-

cher Vorschriften die Vorrangigkeit der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats im Wortlaut des DCGK 5.1.1 betont werden, indem die Reihenfolge in „[...] regelmäßig zu überwachen und zu beraten“ geändert wird. Bei der gegenwärtigen Reihenfolge von Beratung und Überwachung ergeben sich Probleme der Selbstüberwachung.

## **2.2. Vergütung des Aufsichtsrats (DCGK 5.4.6)**

Entsprechend unserer letzten Stellungnahmen, ist u.E. nur eine erfolgsunabhängige Aufsichtsratsvergütung mit der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats vereinbar. Dies stärkt die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Unternehmen, die dieser Argumentation bereits folgen, sind z.B. die Allianz SE, die Daimler AG und die Siemens AG. Diese Unternehmen betonten bereits in der Vergangenheit, dass eine angemessene feste Vergütung besser geeignet sei, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. In DCGK 5.4.6 sollte daher ausschließlich eine erfolgsunabhängige Aufsichtsratsvergütung vorgesehen werden. Dem comply or explain-Prinzip entsprechend, stünde es den Unternehmen weiterhin offen, dennoch eine erfolgsabhängige Aufsichtsratsvergütung zu gewähren. Allerdings wäre es erforderlich zu begründen, weshalb diese nicht die Unabhängigkeit gefährdet. Dies wäre u.E. eine sinnvolle Information für die Kapitalmarktteilnehmer.

## **2.3. Financial experts im Prüfungsausschuss (z.B. DCGK 5.3.2)**

Ebenfalls vor dem Hintergrund der Professionalisierung der Aufsichtsratsstätigkeit sowie unseren letzten Stellungnahmen, möchten wir uns weiterhin für mindestens zwei Financial experts im Prüfungsausschuss aussprechen. Bei mindestens einem sollte auch das Vorliegen von Expertise in Abschlussprüfung verlangt werden. U.a. für die Auftragserteilung an den Abschlussprüfer sind Kenntnisse der Abschlussprüfung unverzichtbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten regulatorischen Änderungen, z.B. verpflichtende externe Rotation. Darüber hinaus sollte präzisiert werden, was konkret unter Kenntnissen in Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung bzw. unter „besondere[n] Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren“ (DCGK 5.3.2) zu verstehen ist. U.E. bedingt die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats im Sinne einer „guten Corporate Governance“, dass z.B. sowohl Kenntnisse der ISA, IDW PS, IFRS als auch des HGB bzw. der übrigen relevanten Rechtsnormen vorliegen. Beispielsweise ist der HGB-Jahresabschluss der Konzernmutter rechtlich weiterhin maßge-

bend für die Ausschüttung. Auch sind HGB-Kenntnisse unverzichtbar, um z.B. die (Konzern-)Lageberichte beurteilen zu können.

Die rechnungslegungs- und/oder abschlussprüfungsspezifische Expertise der einzelnen Mitglieder sollte auf der Website des Unternehmens individuell und transparent nachgewiesen werden bzw. deren Fehlen angezeigt werden, z.B. durch aussagekräftige Lebensläufe. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Angabe einer vorherigen CEO-Tätigkeit nicht grundsätzlich einen Nachweis einer Sachkunde in Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung darstellt. Vielmehr kann mit einer vorherigen CEO-Tätigkeit eine allgemeine Finanzexpertise und keine rechnungslegungs- und/oder abschlussprüfungsspezifische Finanzexpertise verbunden sein.

Schließlich möchten wir – entsprechend unserer letzten Stellungnahmen – der Regierungskommission empfehlen, eine neue Anregung zu prüfen, wonach der Prüfungsausschussvorsitzende (Financial expert) auf der Hauptversammlung über Fragen zur Rechnungslegung (Jahresabschluss, Konzernabschluss und Lageberichte) und deren Prüfung berichtet.

#### **2.4. Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer (DCGK 5.4.1 Abs. 2)**

Anstelle der vorgeschlagenen unternehmensspezifisch festzulegenden Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat schlagen wir vor, dass Unternehmen tabellarisch offen legen, wie lange die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats bereits dem Aufsichtsrat zugehörig sind und wie lange die verbliebenen Vertragslaufzeiten sind. Dies würde den Kapitalmarktteilnehmern eine eigene Urteilsbildung erleichtern, ob die Gefahr einer Betriebsblindheit besteht oder diese durch ein Interesse an der Erhaltung der Erfahrung überkompensiert wird. Unseres Erachtens kann diese Frage nur personenbezogen diskutiert werden.

#### **2.5. Kommunikation des erwarteten Zeitaufwands für die qualifizierte Wahrnehmung des Mandats (DCGK 5.4.1 Abs. 4)**

Wir stimmen zumindest den grundsätzlichen Erwägungen der Regierungskommission zu, obschon uns diese als Selbstverständlichkeit und Ausdruck auch bisheriger „guter Corporate Governance“ erscheinen. Eine pauschale Mandatsobergrenze sowie eine pauschale Angabe des erwarteten Zeitaufwands erscheinen uns aber wenig sinnvoll. Vielmehr ist ein individueller und die Situation des Unternehmens sowie der Aufsichtsräte berücksichtigender Ansatz erforderlich. Dabei ist zu

beachten, dass die Situation des Unternehmens möglichen Änderungen unterworfen ist und deshalb der erwartete Zeitaufwand nur in einer groben Bandbreite geschätzt werden kann. Ferner hängt der erforderliche Zeitaufwand auch von den individuellen (Vor-)Kenntnissen und Erfahrungen der Aufsichtsräte ab, weshalb eine pauschale Schätzung des erforderlichen Zeitaufwands kaum möglich erscheint. Überdies sollte ein angemessener zeitlicher Puffer für die qualifizierte Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats einkalkuliert werden, z.B. falls bei Unternehmensschieflagen o.ä. eine erhöhte Überwachungstätigkeit vonnöten sein sollte und somit auch der zeitliche Aufwand steigt.

## 2.6. Evaluierung des Zeiteinsatzes (DCGK 5.4.7)

Wir stimmen den grundsätzlichen Erwägungen der Regierungskommission zu, dass eine Aufsichtsratsstätigkeit eine aktive Überwachungstätigkeit im Sinne eines interaktiven Kommunikationsvorgangs erfordert. Vor diesem Hintergrund sollten Stimmbotschaften die Ausnahme sein und nicht als persönliche Teilnahme gelten. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Prüfungsausschusses sollte erwogen werden, diese Regelung auch auf den Prüfungsausschuss auszuweiten.

Hinsichtlich der Evaluierung und Berichterstattung über die Erfüllung der zeitlichen Erwartungen erlauben wir uns den Hinweis auf die Selbstverständlichkeit, dass diese nur bedingt durch eine „Checkliste der Sitzungsteilnahmen“ erfolgen kann. Zwar ist die vorgesehene Transparenz geeignet, disziplinierend zu wirken und die Kapitalmarktteilnehmer angemessen zu informieren. Eine qualifizierte Aufsichtsratsstätigkeit kommt aber nicht alleine durch Teilnahme an mindestens der Hälfte der Sitzungen zum Ausdruck. Es sollte zumindest deutlich werden, dass zwischen der (von uns kritisch gesehenen) Schätzung des erwarteten Zeitaufwands für die qualifizierte Wahrnehmung des Mandats (DCGK 5.4.1 Abs. 4), der Sicherstellung der entsprechenden zeitlichen Ressourcen durch das Aufsichtsratsmitglied (DCGK 5.4.5) sowie der Berichterstattung über Sitzungsteilnahmen zu differenzieren ist.

Vor dem Hintergrund, dass nach wie vor einige Aufsichtsräte Mandatshäufungen bei großen Unternehmen unterschiedlicher Branchen aufweisen, stellt sich die Frage, ob – gerade im Zeitfenster vor der Hauptversammlung (i.d.R.) im Frühjahr – die notwendigen zeitlichen Ressourcen für eine qualifizierte Wahrnehmung des Mandats zur Verfügung stehen. Bei Unternehmen, die zur unterjährigen Publizität

verpflichtet sind (insbesondere Prime Standard-Unternehmen), stellen sich solche Fragen der Aufwandsballungen freilich öfter.

### **3. Aufgaben des Prüfungsausschusses (DCGK 5.3.2)**

Hinsichtlich DCGK 5.3.2 können wir die Intention der Regierungskommission durchaus nachvollziehen. Wir erlauben uns aber den Hinweis, dass eine mögliche Aufteilung der Aufgaben des Prüfungsausschusses im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG auf mehrere Ausschüsse die Transparenz des deutschen Systems der Corporate Governance schwächen kann. Wir sehen es durchaus als einen Vorteil an, wenn die Überwachungsaufgaben bzgl. der Rechnungslegung im weiteren Sinne sowie der Abschlussprüfung nach außen hin klar in einem Ausschuss gebündelt sind.

Allerdings kann in DCGK 5.3.2 der Verweis auf die „Compliance“ entfallen; entsprechend unserer letzten Stellungnahme ist die „Compliance“ kein Gegenstand des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG. Sofern eine Hervorhebung der Compliance gewünscht ist, sollte der Klarheit halber eine eigenständige Empfehlung aufgenommen werden. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass Fragen der Compliance über die Rechnungslegung und Abschlussprüfung deutlich hinaus gehen und regelmäßig vom jeweiligen Geschäftsmodell abhängig sind. Insofern sollte es den Unternehmen offenstehen, die Compliance auf verschiedene Ausschüsse aufzuteilen.

Wir begrüßen ausdrücklich die in unseren letzten Stellungnahmen wiederholt vorgeschlagene Streichung des Klammereinschubs „(Audit Committee)“ in der deutschsprachigen Fassung des DCGK in Textziffer 5.3.2. Dies dient der Verschlankeung des DCGK und beugt Verwechslungen mit den Zuständigkeiten und Befugnissen des US-amerikanischen Audit Committees im one tier-System vor. Konsequenterweise sollte dieser Klammereinschub jedoch auch aus der Empfehlung in DCGK 5.2 Absatz 2 („Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) innehaben.“) getilgt werden.

### **4. Vorstandsvergütung (DCGK 4.2.3 ff.)**

Entsprechend unserer letzten Stellungnahme regen wir an, die Transparenz von Versorgungszusagen weiter zu erhöhen, indem ein etwaiger Anspruch auf Auszahlung des Barwerts der Versorgungszusage offen gelegt werden soll und auch die Ansprüche der Hinterbliebenen,

wobei zwischen Ehepartnern und Kindern zu differenzieren ist. Ebenfalls sollten die Barzuflüsse an Vorstandsmitglieder während der gesamten Vertragslaufzeit auf einer Zeitachse dargestellt werden. Dies vereinfacht dem Leser den intertemporalen Vergleich. Ferner sollte bei in Aktien gewährten Vergütungen, neben der Bewertung bei Gewährung und den weiteren geforderten Angaben, immer auch der aktuelle (Gesamt-)Wert angegeben werden.

## 5. Fragen der Mitbestimmung

Fragen und Folgen der Mitbestimmung werden im DCGK u.E. zu wenig transparent und nachvollziehbar dargelegt. Zwar würde die Aufnahme von Fragen der Mitbestimmung eine „Verschlankung“ des DCGK unstreitig erschweren, doch ist dies u.E. erforderlich, um den Zielen des DCGK entsprechend, das deutsche System der Corporate Governance transparent und nachvollziehbar darzustellen. Dementsprechend sollte deutlich werden, welche Empfehlungen, Erläuterungen und Auslegungen des Gesetzestextes sich vorwiegend auf Anteilseignervertreter beziehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurt am Main, 31. März 2015



(Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking)



(Dr. Marius Gros)



(Dr. Daniel Worret)